

G e s e t z

vom, mit dem das Buschenschankgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz), LGBl. Nr. 57/1979, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

"§ 1

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus eigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank)."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Vorblatt

Problem: Das Abstellen der Buschenschankberechtigung auf einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich steht mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot und der im Art. 31 Abs. 1 EWR-Abkommen statuierten Niederlassungsfreiheit in Widerspruch.

Ziel und Problemlösung: Entfall des ordentlichen Wohnsitzes als Voraussetzung für die Buschenschankberechtigung.

Alternativen: keine

Kosten: keine

Erläuterungen

§ 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß ⁻Besitzer von Weingärten und Obstgärten, wenn sie im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, berechtigt sind, Wein aus eigener Fechsung entgeltlich auszuschenken.

Dieses Abstellen auf den Wohnsitz im Bundesgebiet ist im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot und die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 31 Abs. 1 des EWR-Abkommens problematisch und von den praktischen Auswirkungen auch entbehrlich.

Entscheidend soll in Hinkunft sein, wo das Rohprodukt erzeugt bzw. wo die Betriebsstätte liegt - diese Frage ist in § 2 ausreichend determiniert.